

RS UVS Kärnten 1996/12/02 KUVS- 1368-1369/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1996

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft A vom 6.11.1996 gemäß der Rechtsmittelbelehrung auf dem Bescheid vom 6.11.1996, DVR 0002411, Zahl: S-5932/95 Berufung ein" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at